

Amtliche Bekanntmachung

A U S F Ü H R U N G S A N O R D N U N G

In dem Flurbereinigungsverfahren Elsdorf-Logistikpark2, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird hiermit gemäß § 61 i.V.m. § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet und gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der

27.09.2021

festgesetzt. Mit diesem Tage tritt gemäß § 61 Satz 2 FlurbG der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Anträge zur Regelung der Leistungen von Nießbrauchern und zur Regelung der Pachtverhältnisse gem. §§ 69 und 70 FlurbG können zur Vermeidung des Ausschlusses gem. § 71 FlurbG nur innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden – Eitzer Str. 34, 27283 Verden, gestellt werden.

Gründe

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke ist mit den betroffenen Teilnehmern vereinbart und durch den Flurbereinigungsplan geregelt.

Der Flurbereinigungsplan Elsdorf-Logistikpark2 wurde den Teilnehmern am 07.07.2021 bekanntgegeben, der Erläuterungs- und Anhörungstermin fand ebenfalls an diesem Tage statt. Widersprüche wurden nicht erhoben. Der Flurbereinigungsplan ist somit unanfechtbar. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG gegeben.

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist im öffentlichen Interesse geboten, damit rechtswirksam über die neuen Grundstücke verfügt werden kann und Störungen im Grundstücksverkehr vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg -Geschäftsstelle Verden-, Eitzer Str. 34, 27283 Verden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§80 Abs. 5 VwGO).

Ein entsprechender Antrag ist beim genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 03.07.2006 (Nds. GVBl. S 247) einzureichen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen“.

Vorstehende Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden -, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, vom 01.09.2021 wird hiermit auch für die Samtgemeinde Sittensen mit den Gemeinden Groß Meckelsen und Hamerssen bekannt gemacht.

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, den 08.09.2021